

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung: Anpassungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und zur Klarstellung

Vom 17. August 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) und nach Nummer 2 desselben Satzes eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der VerfO und auch in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (SchriftVG) vom 29. März 2017 (BGBl. Seite 626) unter anderem Änderungen in § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V vorgenommen und dort nunmehr neben der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme auch die elektronische Stellungnahme zu Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) vom 17.07.2015 (BGBl. Seite 1368) hat der Gesetzgeber unter anderem die Regelung in § 91 Absatz 2 Satz 16 und 17 SGB V aufgehoben.

Aufgrund der Änderungen ergeben sich notwendige Anpassungen in der GO und VerfO, die mit diesem Beschluss umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Geschäftsordnung in Bezug auf die Zeichnungsbefugnis des Vorsitzenden eines Unterausschusses eindeutig formuliert.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I. 1:

Die Aufhebung der Inhalte des § 8 Absatz 2 GO resultiert daraus, dass mit dem PrävG § 91 Absatz 2 Satz 16 und 17 SGB V aufgehoben wurden. Der Änderungsbefehl unter b) ist zur Herstellung einer lückenlosen Absatznummerierung innerhalb von § 8 GO notwendig.

Zu I. 2:

Mit dieser Änderung wird das Recht des Vorsitzenden eines Unterausschusses zur Ausfertigung der vom Unterausschuss in Delegation für den Gemeinsamen Bundesausschuss gefassten Beschlüsse klargestellt.

Zu I. 3:

Mit den Beschlüssen des G-BA vom 21. Juli 2016 sowie 18. Mai 2017 sind unter anderem die Titel der in den Zeilen 5, 7 und 15 genannten Richtlinien neu gefasst worden. Mit dieser Änderung erfolgt die Anpassung der Titel der Richtlinien in der Anlage I der GO.

Zu II.:

Diese Änderung ist eine notwendige Anpassung an das SchriftVG. Die Regelung in § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V war auch bisher nicht als förmliches Schriftformerfordernis zu verstehen (vgl. Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zum SchriftVG, Bundestags-Drucksache 18/10183, S. 131), denn der Bezug auf die Abgabe einer Stellungnahme im schriftlichen Verfahren erfolgte lediglich in Abgrenzung zu der sich in der Regel anschließenden Abgabe einer mündlichen Stellungnahme. Auch die elektronische Stellungnahme bedarf jedenfalls der Textform.

Die gesetzliche Neuregelung wird im Sinne einer Begriffsbestimmung verstanden, welche auch für die Stellungnahmeverfahren zur Anwendung kommt, welche in den nachfolgenden Kapiteln geregelt sind. Zumal die allgemeinen Regelungen im 1. Kapitel auch für diese gelten, soweit sie keine spezielleren Vorschriften enthalten.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2017 über den Entwurf einer Änderung der GO und VerfO beraten.

Das Plenum hat die Änderungen am 17. August 2017 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 14. November 2017.

Berlin, den 17. August 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken